

Hauptverhandlung

§ 297

(1) Nach dem Beginn der Hauptverhandlung hält der Berichterstatter seinen Vortrag über das bisherige gerichtliche Verfahren.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 8. des PrBOG vom 19. 12.1984 zur Verantwortung des OG und der BG/MOG für die Rechtsprechung zweiter Instanz in Strafsachen (OG-Inf. Nr. 6/1984 S. 3ff.). Sie lautet: „8. Die kollektive Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens ist konsequent durchzusetzen. Dafür trägt der Vorsitzende die Verantwortung. Alle an der Entscheidungsfindung mitwirkenden Richter sind für die Entscheidung gleichermaßen verantwortlich. Aufgabe des Berichterstatters ist es, Vorschläge für die Entscheidung und deren Begründung sowie für Maßnahmen zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Entscheidung zu unterbreiten. Er hat in der Regel die Beratungsergebnisse in einem Votum zusammenzufassen.“
Der PrBOG ist weiterhin auszugsw. abgedr. als Vorbem. zum 5. StPO-Kap. und als Anm. nach den §§ 288 Abs. 6, 293 Abs. 1 und 3, 296, 298 Abs. 2, 299 Abs. 2 sowie 303 Abs. 3 und 4 StPO.

(2) Hierauf werden der Staatsanwalt sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Wer das Rechtsmittel eingelegt hat, wird zuerst gehört.

§ 298

(1) Das Protokoll über die Verhandlung erster Instanz und andere dem Urteil erster Instanz zugrunde liegende Schriftstücke werden verlesen, soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(2) Das Gericht kann, soweit dies erforderlich ist, ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchführen, wenn der Angeklagte anwesend ist.

Anmerkungen: 1. Vgl. auch Ziff. 6. des PrBOG vom 19. 12. 1984 zur Verantwortung des OG und der BG/MOG für die Rechtsprechung zweiter Instanz in Strafsachen (OG-Inf. Nr. 6/1984 S. 3ff.). Sie lautet: „6. Eine eigene Beweisaufnahme (§298 Abs. 2 StPO) ist durchzuführen, wenn die Strafsache durch eine Selbstentscheidung abgeschlossen werden kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn der ersten Instanz keine Alternative für die neue Entscheidung bleibt oder wenn Aufklärungs- und Feststellungsmängel nicht durch die Verlesung des Protokolls oder von Schriftstücken (§ 298 Abs. 1 StPO) korrigiert werden können.

Der dafür erforderliche Aufwand darf dem Prüfungscharakter der Rechtsmittelinstanz nicht widersprechen. Es ist unzulässig, eine eigene Beweisaufnahme in Abwesenheit des Angeklagten durchzu-

führen, auch wenn er durch seinen Verteidiger vertreten wird.“

Der PrBOG ist weiterhin auszugsw. abgedr. als Vorbem. zum 5.StPO-Kap. und als Anm. nach den §§ 288 Abs. 6, 293 Abs. 1 und 3, 296, 297 Abs. 1,299 Abs. 2 sowie 303 Abs. 3 und 4 StPO.

2. Beachte ferner Ziff. III.9. der Orientierungen der 5. Plenartagung des OG vom 16. 12. 1987 (OG-Inf. Nr. 1/1988 S.5) sowie die Anm. nach §293 Abs. 1 und §367 StPO.

§ 299

Urteil und Beschluß

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils oder des Einstellungsbeschlusses.

(2) t/>as Urteil lautet:

1. auf Zurückweisung des unbegründeten Rechtsmittels;
2. auf Abänderung des angefochtenen Urteils;
3. auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz oder ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung.

Hat das Gericht unter Verletzung des § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder der §§4, 11 Absatz 2 oder 14 Absatz 1 Ziffer 2 der Militärgerichtsordnung entschieden, wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 4. des PrBOG vom 19. 12. 1984 zur Verantwortung des OG und der BG/MOG für die Rechtsprechung zweiter Instanz in Strafsachen (OG-Inf. Nr. 6/1984 S. 3ff.). Sie lautet: „4. Wurde der Angeklagte vom Gericht erster Instanz freigesprochen oder wurde von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen und richtet sich der Protest gegen eine dieser Entscheidungen, darf das Rechtsmittelgericht durch eine Selbstentscheidung keine Strafe gemäß §301 Abs. 2 Ziff. 2 StPO aussprechen, sondern muß das Urteil aufheben und die Sache zurückverweisen.“

Der PrBOG ist weiterhin auszugsw. abgedr. als Vorbem. zum 5. StPO-Kap. und als Anm. nach den §§ 288 Abs. 6, 293 Abs. 1 und 3,296, 297 Abs. 1,298 Abs. 2 sowie 303 Abs. 3 und 4 StPO.

(3) Die Einstellung des Verfahrens durch Beschluß kann unter den gleichen Voraussetzungen ausgesprochen werden wie bei den Verfahren erster Instanz (§§ 247 bis 249).

Anmerkung: Vgl. Anm. 3. nach §293 StPO.

§ 300

Notwendige Aufhebung und Zurückverweisung

Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen, wenn